



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Prüfvermerk

Projekt: Leitungsrückbau Feld Scheerhorn/Adorf
Firma: ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Standortbezogene Vorprüfung:

Standort: Erdölfeld Scheerhorn, Gemeinde Hoogstede und Osterwald, Landkreis Grafschaft Bentheim

Das Gebiet wird im Wesentlichen durch Erdölförderung und landwirtschaftlich (Ackerbau und Grünland) genutzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, die auf dem bestehenden Betriebsplatz ausgeführt werden, sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

Erste Stufe:

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der folgenden Schutzkriterien vor?

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 09.08.2017, überprüft.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Der Abstand zwischen des zu räumen- den Abschnitts des Strangs 0.13 und dem nächstgelegenen Natura 2000-Ge- biet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (VSG 13; DE 3408-401) beträgt über 700 m. Durch den ge- planten Leitungsrückbau sind keine Auswirkungen auf das EU-Vogelschutz- gebiet zu erwarten. Die Schutzgebiets- ziele werden nicht beeinträchtigt.
---	--

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Das Naturschutzgebiet „Hootmanns Meer“ (NSG WE-127) liegt über 700 m zum zu räumenden Abschnitt des Strangs 0.13 entfernt. Auch hier sind keine Auswirkungen des geplanten geplanten Leitungsrückbaus auf die Schutzziele des NSG zu erwarten. Das NSG Hootmanns Meer ist auch als Moorschutzgebiet ausgewiesen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Bekannte geschützte Biotope befinden sich im Erdölfeld Scheerhorn z.B. im Bereich des Hootmanns Meer Nr. 3508003 (s.o., die Leitungen liegen nicht direkt im Schutzgebiet) sowie die Biotope Nr. 356046 und 3508001. Die Biotope sind vom Leitungsrückbau nicht betroffen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

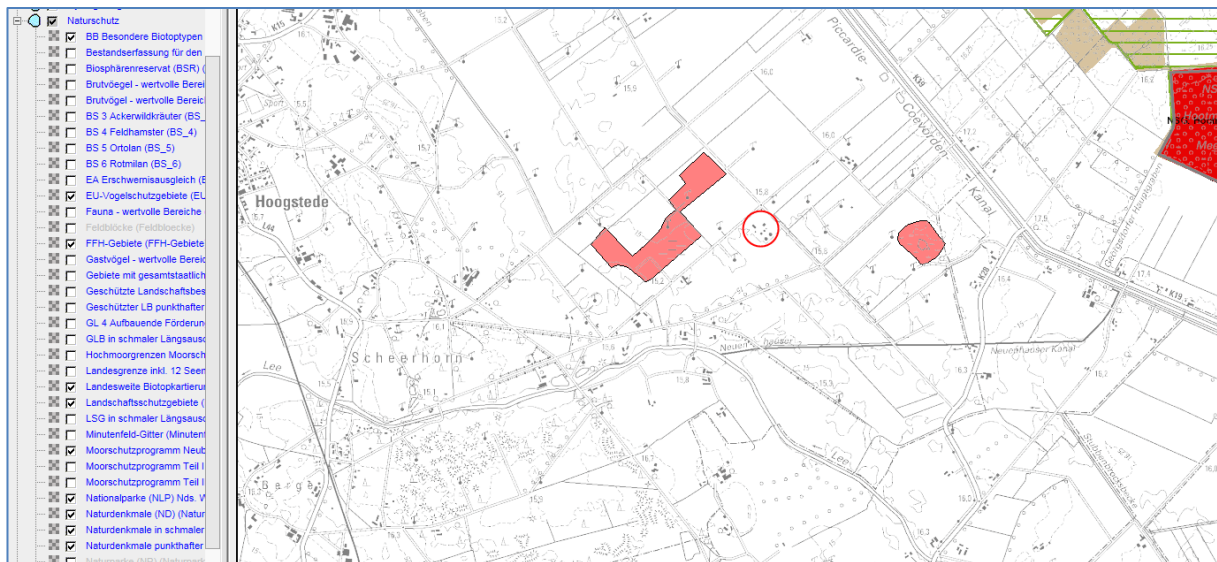
Ausschnitt aus Übersichtskarte (Antragsunterlagen ENGIE)



Ausschnitt von Cardo, Zugriff 08.09.2017

Hellrote Flächen: besondere Biotoptypen, nicht vom Rückbau betroffen

Eingekreist: BP Scheerhorn (Radius ca. 100,00 m)



Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragstellers, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die für die Wasserhaltung benötigte Menge liegt deutlich unter dem oberen Grenzwert von 100.000 m³ pro Jahr der Anlage 1

des UVPG. Die Maßnahme ist auf die Dauer der Rückbauarbeiten beschränkt. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Es wird durch Vermeidungsmaßnahmen wie zum Beispiel der Einsatz von Containern und Filtern der Schutz vor Einleitung von durch Sedimente verunreinigtem Wasser gewährleistet. Es sind keine der unter 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete betroffen.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.09.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2017-0019